

Liestal, 8. Januar 2018/FKD

Stellungnahme

| | |
|-------------------------|---|
| Vorstoss | Nr. 2017-572 |
| Parl. Initiative | von Christoph Buser |
| Titel: | Für eine faire steuerliche Behandlung von Wohnkosten für Wohneigentümer und Mieter (ausgearbeiteter Entwurf für die Änderung des Steuergesetzes) |
| Antrag | Vorstoss ablehnen Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung <input type="checkbox"/> empfohlen / <input checked="" type="checkbox"/> nicht empfohlen. |

1. Begründung (nicht bei Entgegennahme)

Seit dem für den Kanton Basel-Landschaft negativen Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Januar 2017 zur Wohneigentumsbesteuerung sind zwei politische Vorstösse eingereicht worden. Am 9. Februar 2017 reichte M. Herrmann eine parlamentarische Initiative (2017/071) ein, die am 6. April 2017 vom Landrat überwiesen wurde. Sie verlangt, dass rückwirkend per 1. Januar 2017 wieder die früheren Ansätze für den pauschalen Liegenschaftsunterhalt (25 % für bis zu zehnjährige Gebäude, 30 % für über zehnjährige Gebäude) eingeführt werden.

Am 18. Oktober 2017 ist die formulierte Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten» (Wohnkosten-Initiative) eingereicht worden. Mit Verfügung vom 20. Oktober, publiziert im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2018, wurde das Zustandekommen der Initiative festgestellt. Mit der Wohnkosten-Initiative sollen zur Hauptsache folgende Punkte geregelt werden:

- Einführung einer neuen Umrechnungstabelle zur Festlegung des Eigenmietwerts;
- Festlegung des pauschalen Liegenschaftskostenabzugs bei 18 % für unter zehnjährige Gebäude und bei 28 % für über zehnjährige Gebäude;
- Vorgaben zur Korrektur der Eigenmietwerte, die unter 60 % liegen;
- Vorgaben zur Korrektur der Eigenmietwerte, die über 60 % liegen;
- Einführung einer Konsultativkommission mit Vorschlagsrecht des Hauseigentümerversands BL;
- Regelung eines allgemeinen Arbeitszimmerabzugs auf Gesetzesebene.

Die neuen Bestimmungen sollen bis auf die Konsultativkommission und den allgemeinen Arbeitszimmerabzug rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden.

Der Regierungsrat hat rund einen Monat nach der Einreichung der Wohnkosten-Initiative eine Landratsvorlage zu deren formellen Rechtsgültigkeit verabschiedet. Aufgrund eines Gutachtens von Prof. Dr. René Matteotti beantragt er, die Gesetzesinitiative als teilweise ungültig zu erklären. Zum einen verstösst die Wahl der Konsultativkommission mit einseitiger Berücksichtigung des Hauseigentümerversands BL gegen das Gebot der Rechtsgleichheit. Zum anderen verletzt der vorgesehene Arbeitszimmerabzug die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Steuerharmonisierungsgesetz.

Mit der vorliegend zu beurteilenden parlamentarischen Initiative sollen diese Mängel behoben werden. In den übrigen Punkten entspricht sie der bereits eingereichten Wohnkosten-Initiative.

Der Regierungsrat wird zur Wohnkosten-Initiative einen Gegenvorschlag vorlegen. Es ist geplant, noch vor den Sportferien die Eckpfeiler des Gegenvorschlags zu verabschieden. Kurz nach den Sportferien soll dann im März 2018 der definitive Gegenvorschlag verabschiedet und an den Landrat überwiesen werden. Der Regierungsrat hat bereits bei der Beurteilung der formellen Rechtsgültigkeit gezeigt, dass er rasch unterwegs ist. Er hat damit seine Anstrengungen unterstrichen, dem Parlament eine für alle Anspruchsgruppen ausgewogene und faire, aber auch bundesrechtskonforme Wohneigentumsbesteuerung möglichst rasch vorzulegen. Der Regierungsrat wird deshalb auch für den Gegenvorschlag die vom Gesetz vorgegebene Sechsmonatsfrist nicht ausnutzen.

Vor diesem Hintergrund macht es für den Regierungsrat aus folgenden Gründen keinen Sinn, einen weiteren politischen Vorstoss zu lancieren:

- Bei der Beratung der Wohnkosten-Initiative und des Gegenvorschlags können alle mit der Wohneigentumsbesteuerung zusammenhängenden Fragen diskutiert werden (Eigenmietwertberechnung, Höhe des pauschalen Liegenschaftskostenabzugs, Korrekturmechanismus, Arbeitszimmerabzug, Inkraftsetzung etc.). Es können Anträge sowohl in den vorberatenden Kommissionen als auch im Landrat eingebracht werden. Die politischen Rechte und Möglichkeiten werden in jeder Hinsicht gewährt. Die parlamentarische Initiative bringt hier keinerlei Mehrwert oder zusätzliche Möglichkeiten.
- Die parlamentarische Initiative verzögert im Vergleich zum Gegenvorschlag unnötigerweise die politische Diskussion und eine rasche Lösung. Denn im Gegensatz zum Gegenvorschlag des Regierungsrats muss die aufgrund der parlamentarischen Initiative ausgearbeitete Landratsvorlage in die Vernehmlassung geschickt werden (§ 54 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landrats).
- Der Gegenvorschlag des Regierungsrats wird spätestens im März 2018 verabschiedet. Bereits im April 2018 könnte somit die politische Beratung beginnen. Damit könnte die parlamentarische Beratung bereits in der 1. Jahreshälfte 2018, also noch vor den Sommerferien abgeschlossen werden. Eine allfällige Volksabstimmung könnte dann am 23. September **2018** durchgeführt werden.
- Bei Überweisung der parlamentarischen Initiative am 11. Januar 2018 wird zuerst eine Vorlage durch die zu bestimmende Kommission zu erarbeiten sein. Anschliessend ist das Vernehmlassungsverfahren von drei Monaten durchzuführen. Erst danach kann die definitive Landratsvorlage dem Landrat zur Beratung übergeben werden. Nur wenn alles rund läuft, könnte die Überweisung an den Landrat noch knapp vor den Sommerferien 2018 erfolgen. Daher wird die politische Beratung dieser Vorlage wohl erst nach den Sommerferien 2018 möglich sein. Eine allfällige Volksabstimmung könnte in diesem Fall mit grosser Wahrscheinlichkeit erst im Frühjahr 2019 durchgeführt werden.